

	<p>Object: Plakat in Brüssel, Belgien, 1916</p> <p>Museum: Historisches Museum der Pfalz - Speyer Domplatz 4 67346 Speyer 06232 13250 info@museum.speyer.de</p> <p>Collection: 1914-1918. Die Pfalz im Ersten Weltkrieg</p> <p>Inventory number: PKS_WK_02b_145</p>
--	---

Description

Wandanschlag in deutscher, niederländischer und französischer Sprache.

Herausgegeben vom Generalgouverneur des von Deutschland besetzten Belgiens, Freiherr von Bissing, am 19. Juni 1916 in Brüssel

"Verordnung betreffend die Verwendung von Obst und aus Obst gewonnener Erzeugnisse zur Branntweinerzeugung.

Artikel 1.

Das Verarbeiten von Obst sowie aller aus Obst gewonnenen Erzeugnisse in den Brennereien wird bis auf weiteres verboten.

Verträge, welche die Lieferung der in Absatz I genannten Rohstoffe zur Branntweinerzeugung zum Gegenstand haben, verlieren, soweit sie noch nicht durch Lieferung erfüllt sind, mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

Artikel 2.

Ausnahmen kann der Verwaltungschef zulassen.

Artikel 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 1 Abs. I werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu M. 20 000,- bestraft. Auf beide Straforten kann nebeneinander erkannt werden.

Artikel 4.

Zuständig sind die deutschen Militärgerichte und Militärbefehlshaber.

[...]

Verordnung über eine Bestandsaufnahme von Seife.

Artikel I.

Am 10. Juli 1916 findet behufs Feststellung der zur Versorgung der Zivilbevölkerung verfügbaren Vorräte eine Aufnahme der Bestände von Seife statt.

Unter Seife im Sinne dieser Verordnung sind alle aus Fetten oder Fettsäuren mit Lkalien hergestellten Erzeugnisse zu verstehen, also feste und weiche Seife, Seifenpulver und andere

fetthaltige Waschmittel.

Artikel II.

Wer mit Beginn des 10. Juli 1916 Vorräte der in Artikel I bezeichneten Art in Gewahrsam hat, hat sie bis zum 15. Juli 1916 der Oelzentrale in Belgien, Abteilung Seife, Brüssel, Rue des Colonies 54, anzuzeigen. Die Anzeige hat nach dem dieser Verordnung beigefügten Muster zu geschehen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen oder dergleichen lagern, sind vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, wenn er sie unter eigenem Verschluss hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Verwalter der Lagerräume die Anzeige zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte in der Hand desselben Besitzers, die 100 kg nicht übersteigen.

Artikel III.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der nicht angegebenen Vorräte erkannt werden.

Zuständig sind die Militärgerichte und die Militärbehörden."

Basic data

Material/Technique: Papier, Tinte / Druck
Measurements: BxH: 66 x 107 cm

Events

Published	When	June 19, 1916
	Who	Moritz von Bissing (1844-1917)
	Where	City of Brussels
[Relationship to location]	When	
	Who	
	Where	Belgium
[Relation to time]	When	1914-1918
	Who	
	Where	

Keywords

- Distillery
- Laundry detergent
- Military occupation
- Poster

- Soap
- Versorgung
- World War I